

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch
 den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED],
 den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
 und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2016

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für Bettwaren mit nachfolgender Aussage zu werben:
 Nach Öko-Textstandard 100 zertifiziert ist diese Bettwäsche schadstofffrei.
2. Die Kosten des Verfahrens in erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
3. Der Streitwert wird für die erste Instanz bis zur Teilrücknahme der Klage festgesetzt auf: 30.000,00 €, danach auf 15.000,00 €. Für das Berufungsverfahren wird der Streitwert festgesetzt auf: 15.000,00 €.
4. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

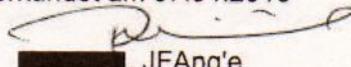


Richter
am Oberlandesgericht



Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 07.04.2016



[REDACTED], JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigt - Bogleubigt
 Stuttgart, den - 8. April 2016
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
 des Oberlandesgerichts



Justizfachangestellte